



Editorial:.....	2
Umsetzung der DS-GVO auch in Niedersachsen holprig .....	3
Aufsichtsbehörden warnen vor personenbezogenem Webtracking ohne Einwilligung .....	3
Datenethikkommission legt Abschlussgutachten vor .....	4
Ihr Dialog mit der Datenschutzaufsicht (Anzeige) .....	4
BSI überarbeitet Anforderungskatalog Sicherheit für Cloud Computing.....	5
Dritte Überprüfung (2019) des EU-US Privacy Shields.....	5
Code of Conduct für die Pseudonymisierung.....	6
Prüfschema zu Windows 10.....	6
DataAgenda Expertenvideos (Anzeige) .....	6
LfDI BW stellt Umfrageergebnisse zur DS-GVO vor .....	7
Einführung in die IT-Sicherheit (Anzeige).....	7





## Editorial:

Nach dem die DSK ihr **Positionspapier zur Nutzung von Kameradrohnen durch nicht-öffentliche Stellen** bereits im Januar 2019 veröffentlicht hat, **verlautbart** der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI), dass er am 12. November 2019 die Wohnung eines Drohnenbetreibers in Thüringen mit Hilfe der Polizei hat durchsuchen lassen. Beschlagnahmt worden seien dabei Datenträger, auf denen sich mutmaßlich Videoaufzeichnungen mit personenbeziehbaren Daten befanden, die mit der Drohne gemacht wurden. Bei datenschutzwidriger Nutzung von Drohnen können sich die „Piloten“ der Drohnen es also aussuchen: **Abschuss der Drohne in Folge von Notwehr** oder ggf. eine nachgelagerte Hausdurchsuchung.

Vor einigen Wochen hat die DSK ihr **Bußgeldkonzept** vorgestellt. Es hieß, dass die deutsche Aufsichtsbehörden mit dem Instrument der Sanktionierung von Datenschutz-Vergehen nach eigenen Worten „**noch ganz am Anfang** stehen“, zumindest was die Ausschöpfung der Höhe möglicher Bußgelder angeht. Kurz darauf erteilte die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit einen **Bußgeldbescheid in Höhe von 14.5 Millionen Euro** gegen eine Immobiliengesellschaft.

Die Pläne des Bundesgesundheitsministers Jens Spahn bzgl. der Verwendung von sensiblen digitalen Gesundheitsdaten waren in jüngster Vergangenheit immer wieder in den Schlagzeilen. In ihrer letzten Entscheidung hat sich die DSK mit der Forderung „**Keine Weitergabe sensibler Daten an unbefugte Dritte!**“ positioniert.

Man kann den Aufsichtsbehörden also weder vorwerfen, dass Sie sich mit den „Kleinen anlegen“, noch dass sie auf aktuelle Entwicklungen nicht schnell reagieren. Die Aufsichtsbehörden lassen Worten aktuell auch Taten folgen. Nun haben sich die Datenschutzbehörden von Bund und Ländern auf eine grundlegende **überarbeitete Version des Standard-Datenschutzmodells (SDM)** verständigt. Auf 68 Seiten dokumentieren die Aufsichtsbehörden diese Prüfmethode, mit der nicht nur die Datenschützer selbst, sondern auch die verantwortlichen Stellen aus der Privatwirtschaft und auch Behörden beurteilen können, ob ihre Anwendungen personenbezogene Daten datenschutzkonform verarbeiten. Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder empfiehlt den Verantwortlichen in Wirtschaft und Verwaltung, das SDM bei Planung, Einführung und Betrieb von personenbezogenen Verarbeitungen anzuwenden. Man darf nun gespannt sein, was nun die Konsequenzen aus dieser Verlautbarung sein werden.

Ihr Levent Ferik

## Umsetzung der DS-GVO auch in Niedersachsen holprig

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (LfD), Barbara Thiel, hatte ab Ende Juni eine **Prüfung** begonnen, um in Erfahrung zu bringen, wie gut sich die niedersächsischen Unternehmen bisher auf die seit dem 25. Mai geltende Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) eingestellt haben. In einer branchenübergreifenden Querschnittsprüfung schrieb Thiels Behörde 50 Unternehmen unterschiedlicher Größe an, die Fragen zu zehn Bereichen des Datenschutzes beantworten sollten.

Im Vordergrund der Querschnittsprüfung stand die Aufklärung und Sensibilisierung der Unternehmen. Das Hauptanliegen war es zu identifizieren, ob und wo es bei den verantwortlichen Stellen bei der Umsetzung der DS-GVO noch Nachholbedarf gibt. Zudem sollte mit der Prüfung das Bewusstsein für den Datenschutz im Allgemeinen und die Vorschriften der DS-GVO im Speziellen gestärkt werden. Im Vordergrund stand nicht der Kontrollaspekt.

Hierfür sollten sie Fragen zu zehn Komplexen beantworten, welche die wesentlichen Bereiche der DS-GVO abdecken. Die **Auswertung der Umfrage** liegt nur vor und wurde veröffentlicht. In der Auswertung der Antworten wurde jedem Fragenkomplex eine Ampelfarbe zugeordnet, die zeigte, ob in diesem Bereich kein bzw. kaum (grün),

normaler (gelb) oder erheblicher Handlungsbedarf (rot) herrschte. Ausgehend von den einzelnen Ergebnissen der zehn Komplexe erhielt jedes Unternehmen eine Gesamtbewertung, ebenfalls in Rot, Gelb oder Grün.

Die geringsten Schwierigkeiten bereiteten den Unternehmen die Bereiche Auftragsverarbeitung (AV), Datenschutzbeauftragte (DSB), Meldepflichten von Datenschutzverletzungen und Dokumentation. Hier wurden nur gelegentlich Defizite festgestellt. Etwas häufiger mussten die Antworten in den Komplexen Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Einwilligungen und Betroffenenrechte bemängelt werden. Verbreitet erhebliche Defizite lagen bei den Themen technisch-organisatorischer Datenschutz und Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) vor. Besonders gravierend: Zum Teil wurde bei der Risikoeinschätzung der Fokus auf die (finanziellen) Risiken für das Unternehmen gelegt statt – wie im Datenschutz nötig – auf die Risiken für die Betroffenen. Insgesamt standen nach zwei Prüfungsschritten 9 Unternehmen auf Grün, 32 auf Gelb und 9 auf Rot.

Quelle: *Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen*

## Aufsichtsbehörden warnen vor personenbezogenem Webtracking ohne Einwilligung

Mehrere Aufsichtsbehörden weisen darauf hin, dass Websitebetreiber eine explizite Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer einholen müssen, wenn sie von in Websites eingebundenen Dritt-Diensten die dort erhobenen Daten auch für eigene Zwecke nutzen. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Ulrich Kelber, fordert daher Website-Betreiber auf, ihre Websites umgehend auf entsprechende Dritt-Inhalte und Tracking-Mechanismen zu überprüfen.

Dazu gehöre auch das Produkt Google Analytics, wie auch Prof. Dr. Dieter Kugelmann, der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland Pfalz betont.

Viele Website-Betreiber beriefen sich bei der Einbindung von Google Analytics auf alte, längst überholte und zurückgezogene Veröffentlichungen wie die „Hinweise des HmbBfDI zum Einsatz von Google Analytics“. Das Produkt Google Analytics wurde in den vergangenen Jahren so fortentwickelt, dass es in der aktuellen Gestaltung keine Auftragsverarbeitung mehr darstellt, so der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. Vielmehr räume sich Google als Anbieter das Recht ein, die Daten auch zu eigenen Zwecken zu verwenden.

## Datenethikkommission legt Abschlussgutachten vor

Für Unternehmen birgt die Datenverarbeitung durch Algorithmen und Künstliche Intelligenz (KI) große wirtschaftliche Potenziale. Dies führt jedoch regelmäßig zu Konflikten mit ethischen und moralischen Bedenken der Gesellschaft. Fragen und Problemen in diesem Spannungsfeld widmete sich die Datenethikkommission im vergangenen Jahr. 16 Mitglieder aus den wissenschaftlichen Bereichen Recht, Technik und Ethik sowie Vertreter unterschiedlicher Organisationen wirkten in dem Expertengremium mit, das von den Co-Sprecherinnen Professor Christiane Woopen (Universität zu Köln) und Professor Christiane Wende horst (Universität Wien) geleitet wurde. Innerhalb der Bundesregierung waren das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in gemeinsamer Federführung für die Datenethikkommission zuständig.

Am 23.10.2019 übergab die Datenethikkommission, unter Mitarbeit des GDD-Vorstandsvorsitzenden und Leiter der Forschungsstelle Medienrecht an der TH Köln Professor Rolf Schwartmann, der Bundesregierung ihren Abschlussbericht zur Datenethik. Das an die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Christine Lambrecht und den Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat Professor Günter Krings überreichte Arbeitsergebnis lieferte Antworten auf Fragen zum zukünftigen Umgang mit Algorithmen, KI und personenbezogenen Daten. In dem mehr als 200 Seiten starken Gutachten findet sich die Forderung wieder, einen gesellschaftlichen Dialog über rechtliche und ethische Fragestellungen anzustoßen und diesen auf Basis wissenschaftlicher und technischer Expertise in ethische Leitlinien und rechtliche Handlungsempfehlungen zu transformieren.

Der Abschlussbericht soll einen Gestaltungsvorschlag für den digitalen Wandel darstellen, gleichzeitig aber auch den Schutz des Einzelnen sicherstellen und nicht zuletzt das gesellschaftliche Zusammenleben sowie die Sicherung und Förderung des Wohlstands im Informationszeitalter bewahren. Handlungsbedarf sehen die Kommissionsmitglieder vor allem bei „ethisch nicht vertretbaren Datennutzungen“ sowie eine „dem Demokratieprinzip zuwiderlaufende

Beeinflussung politischer Wahlen“ durch Algorithmen und KI. Untermuert werden die Thesen und Forderungen des Abschlussberichts darüber hinaus durch praktische Beispiele, die Diskussion aktueller Probleme und Vorschläge für konkrete und realisierbare Gegenmaßnahmen. Wirtschaftliche Belange der Unternehmen sollen zudem in einer nachhaltigen Wirtschaftsstrategie Berücksichtigung finden, welche Innovationen nicht ausbremsen soll. Außerdem wird für eine Lösung bzw. eine europaweite Debatte über diese Themen plädiert. Der Abschlussbericht richtet sich neben Unternehmen vor allem auch an Wissenschaft, Regierung und Zivilgesellschaft.

Den vollständigen Abschlussbericht sowie eine Kurzfassung finden Sie unter folgendem Link: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/it-und-digitalpolitik/datenethikkommission/arbeitsergebnisse-der-dek/arbeitsergebnisse-der-dek-node.html>

Anzeige

## Ihr Dialog mit der Datenschutzaufsicht

### Dialogforum Schwerpunkte:

- ✓ **Zuverlässigkeit**
- ✓ **Betroffenenrechte**
- ✓ **Datenschutzorganisationen**
- ✓ **Praxis der Aufsichtsbehörden**

Diskutieren  
Sie mit Experten  
Ihre Fachfragen!



Termin: 9. Dezember 2019 | Köln

Referenten: Prof. Dr. Rolf Schwartmann,  
RA Andreas Jaspers, Dr. Stefan Brink



## BSI überarbeitet Anforderungskatalog Sicherheit für Cloud Computing

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat seinen Anforderungskatalog Sicherheit für Cloud Computing grundlegend überarbeitet und stellt ihn als Community Draft zur Kommentierung ins Netz.

Der Anforderungskatalog (englischer Titel: Cloud Computing Compliance Controls Catalogue, kurz „C5“) richtet sich in erster Linie an professionelle **Cloud-Diensteanbieter**, deren Prüfer und Kunden. Er legt fest, welche Anforderungen die Cloud-Anbieter erfüllen müssen bzw. auf welche Anforderungen der Cloud-Anbieter mindestens verpflichtet werden sollte.

### **Der neue Entwurf des BSI enthält folgende Punkte zusätzlich:**

- Das BSI nimmt als erste Behörde EU-weit die neuen Bestimmungen des EU Cyber Security Act an die Produktsicherheit von Cyber-Produkten in den Prüfkatalog auf.

- Cloud-Anbieter müssen nachvollziehbar darlegen, wie sie mit Beschlüssen staatlicher Stellen zur Herausgabe von Daten umgehen.
- Das Thema „Schwachstellen-Management“ wurde ebenso erheblich überarbeitet wie die Anforderungen u.a. an Netzsicherheit, Kryptografie und Physische Sicherheit.
- Durch die korrespondierende Kontrolle von Sicherheitsmaßnahmen aufseiten des Kunden wird die geteilte Verantwortung für Sicherheit im Cloud Computing adressiert und so ein Maximum an Sicherheit ermöglicht.
- Kleineren Cloud-Anbietern wird es durch eine direkte Prüfung erleichtert, bei gleichem Sicherheitsniveau mit weniger Aufwand ein C5-Testat zu erlangen.

Der **Draft steht auch als Feedbackdokument** bis zum 22. November 2019 zur Kommentierung durch die Fach-Community online.

Quelle: *Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)*

## Dritte Überprüfung (2019) des EU-US Privacy Shields

Seit dem 1. August 2016 dient das EU-US-Privacy Shield dem Schutz personenbezogener Daten, die aus der EU zu kommerziellen Zwecken in die USA übermittelt werden. Der Datenschutzschild schafft rechtliche Klarheit für Unternehmen, die auf die Übermittlung personenbezogener Daten über den Atlantik hinweg angewiesen sind. Inzwischen sind mehr als 5000 Unternehmen auf der Grundlage des Datenschutzschilds zertifiziert und haben sich damit verpflichtet, die Datenschutzanforderungen zu erfüllen.

Wie zu Beginn seiner Einführung vereinbart, wird der EU-US-Datenschutzschild jährlich überprüft, um festzustellen, ob er weiterhin ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleistet. Am 12. September 2019 leitete die für Justiz, Verbraucher und Gleichstellung zuständige EU-Kommissarin Věra **Jourová** zusammen mit dem amerikanischen Handelsminister Wilbur **Ross** die dritte jährliche Überprüfung des EU-US-Datenschutzschilds ein. Die Berichte über die erste und zweite Überprüfung finden Sie hier. Am 23. Oktober 2019 legte die EU-Kommission den des EU-US Privacy Shields vor.

Anlässlich der jährlichen Überprüfung des EU-US-Datenschutzschilds hat die EU-Kommission eine positive Bilanz gezogen. Die Vereinigten Staaten von Amerika gewährleiste nach wie vor ein angemessenes Schutzniveau für die personenbezogenen Daten, die aus der EU im Rahmen des Datenschutzschilds an teilnehmende Unternehmen in den USA übermittelt werden. Als Verbesserung nennt der Bericht den Umstand, dass das US-Handelsministerium seine Aufsicht nunmehr systematischer wahrnehme, indem es beispielsweise monatlich bei einer Stichprobe von Unternehmen prüfe, ob diese, bestimmte Grundsätze des Datenschutzschilds einhalten.

In Anbetracht einiger Probleme, die im täglichen Umgang mit dem Datenschutzschild zutage getreten sind, empfiehlt die Kommission jedoch, konkrete Schritte zu unternehmen, damit der Datenschutzschild in der Praxis wirksamer funktioniert. Dazu gehören die weitere Verschärfung des Zertifizierungsverfahrens für (erneut) teilnahmewillige Unternehmen, die Ausweitung der Kontrollen, auch in Bezug auf falsche Angaben zur Beteiligung am Rahmen, und die Ausarbeitung zusätzlicher Leitfäden für Unternehmen.

Quelle: *Europäische Kommission*

## Code of Conduct für die Pseudonymisierung

Die Fokusgruppe Datenschutz des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat veröffentlicht im Rahmen des Digital-Gipfels 2019 unter Leitung von Professor Dr. Schwartmann einen Entwurf für einen Code of Conduct zum Einsatz DS-GVO konformer Pseudonymisierung.

Anlässlich des Digital-Gipfels 2019 hat es sich die Fokusgruppe Datenschutz der Plattform 9 „Sicherheit, Schutz und Vertrauen für Gesellschaft und Wirtschaft“ zur Aufgabe gemacht, einen Entwurf für einen Code of Conduct für die Pseudonymisierung personenbezogener Daten zu erarbeiten. In Zeiten enormer Datenmengen, mit denen Anwendungen der künstlichen Intelligenz oder des maschinellen Lernens gefüttert werden können, kann die Pseudonymisierung einen wichtigen Beitrag

leisten, einen Ausgleich zwischen technologischem Fortschritt und den Persönlichkeitsrechten von Nutzerinnen und Nutzern zu schaffen. Über das Konstrukt der Verhaltensregel erhalten Datenverarbeiter die Möglichkeit, die Pseudonymisierung anhand transparenter Vorgaben vorzunehmen. Betroffene profitieren von der Anwendung einheitlicher Standards. Die Fokusgruppe plant, in einer Überarbeitung der Verhaltensregel die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollprozesse zur Überwachung der Einhaltung der Vorgaben festzulegen. Ebenso sollen Good Practices folgen, um Datenverarbeitern die Anwendung des Code of Conducts in der Praxis zur veranschaulichen.

Der Code of Conduct kann [hier](#) heruntergeladen werden.

## Prüfschema zu Windows 10

Neben Themen wie der datenschutzkonformen Gestaltung von KI-Systemen, dem Schutz von Patientendaten nach dem Stand der Technik, Gesundheitswebseiten und -Apps hat sich die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) auch dem Thema des Einsatzes von Messenger-Diensten im Krankenhausbereich angenommen.

Für den Einsatz von Messenger-Diensten im Krankenhausbereich wurden in einem „Whitepaper“ technische Anforderungen zusammengestellt, die als Grundlage weiterer Diskussionen dienen sollen. Ein Thema, welches auf Grund der großen Verbreitung und der besonderen Bedeutung weitaus mehr Verantwortliche interessieren dürfte, war das erarbeitete Prüfschema zu Windows 10.

Im Zusammenhang mit der automatisierten Übertragung sogenannter Telemetriedaten bei Windows Betriebssystem- und Anwendungslösungen habe die Konferenz im Nachgang auf hochrangiger Ebene Gespräche mit Vertretern von Microsoft geführt. Ziel sei es dabei gewesen, den Personenbezug von Nutzungsdaten zu vermindern bzw. deren Übertragung in die Entscheidung der Nutzerinnen und Nutzer zu stellen. Das in veröffentlichte Prüfschema soll den Verantwortlichen die Möglichkeit geben, die datenschutzrelevanten Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz

der Software, der Übertragung von Telemetriedaten sowie der Update-Konfiguration zu bewerten.

Quelle: Konferenz der unabhängigen  
Datenschutzaufsichtsbehörden

Anzeige

### Datenschutz-Portal

## DataAgenda Expertenvideos

Praxisnahe Videos von  
renommierten Datenschutz-Experten



Fotos, E-Mail-Versand, Auftragsverarbeitung – was müssen Sie in Bezug auf die DS-GVO beachten? Diese und weitere Fragen beantwortet Ihnen Prof. Dr. Rolf Schwartmann (Vorsitzender der GDD e.V.) in den DataAgenda Expertenvideos.

»Schalten Sie gleich ein!



## LfDI BW stellt Umfrageergebnisse zur DS-GVO vor

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) in Baden-Württemberg führte im Sommer 2019 in 1101 Gemeinden eine Umfrage zum Stand der Umsetzung der DS-GVO durch. Der LfDI BW konnte die Umfrage bereits evaluieren und stellt die Umfrageergebnisse vor. Nach eigenen Angaben haben sich rund 87% der Kommunen an der Umfrage beteiligt, so dass die Ergebnisse als repräsentativ betrachtet werden können.

Die Gemeinden machen gegenüber dem LfDI einen sehr hohen Beratungs- und Unterstützungsbedarf geltend, zum Beispiel in Form von weiteren Schulungsmaßnahmen, Mustervorlagen oder Handreichungen. Aber auch Unterstützung von anderen Stellen wird eingefordert, etwa Unterstützung durch die Fachministerien bei landeseinheitlichen Verfahren. Als konkrete Reaktion auf diesen Bedarf veröffentlicht der LfDI BW eine neue Broschüre zum Datenschutz bei Gemeinden, welche unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2019/11/Broschüre-Gemeinden-November-2019.pdf> heruntergeladen werden kann.

Auf der Internetseite des LfDI BW kann auch eine zusammenfassende Präsentation der Ergebnisse der Kommunalumfrage, die der LfDI der Presse vorgestellt hat, entnommen werden: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2019/11/Präsentation-Ergebnisse-Kommunalumfrage.pdf>.

Quelle: *Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg*

Anzeige

### Neuer E-Learning-Kurs

## Einführung in die IT-Sicherheit

Geschulte Mitarbeiter machen den Unterschied

Sensibilisieren Sie die gesamte Belegschaft und minimieren Sie so Ihr Risiko eines Datenschutzvorfalles.



### Ihre Vorteile:

- Moderation in TV-Studioqualität
- Moderne Didaktik
- Dauer: 45 Minuten
- Praxisnah und interaktiv
- Auch in englischer Sprache verfügbar



Einblicke in den E-Learning-Kurs und weitere Informationen finden Sie [hier](#).

DATAKONTEXT GmbH · Augustinusstraße 9d · 50226 Frechen · Tel.: 02234/98949-40 · Fax: 02234/98949-44  
Internet: [www.datakontext.com](http://www.datakontext.com) · E-Mail: [tagungen@datakontext.com](mailto:tagungen@datakontext.com)

Möchten Sie bei Erscheinen der aktuellen Datenschutz Newsbox informiert werden und so keine Ausgabe mehr verpassen?  
Dann tragen Sie sich unverbindlich und kostenlos ein unter [www.datakontext.com/newsletter](http://www.datakontext.com/newsletter)